_

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht

Sachgebiet Sonstige Angelegenheiten

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 05.07.1998

2. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 21.01.1999

3. Instanz

Datum 07.11.2000

Die Revision der KlĤgerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. Januar 1999 wird zurļckgewiesen. Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ1/4nde:

I

Die Beteiligten streiten $\tilde{A}^{1/4}$ ber die Gew \tilde{A} $^{\mu}$ hrung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld.

Die KlĤgerin war als Versicherungsfachwirt bei der M. -D. Versicherungsmakler GmbH in H. beschĤftigt und zu deren GeschĤftsfļhrerin bestellt. Sie war privat krankenversichert und bezog ein monatliches Gehalt von 9.000 DM brutto. Die GmbH geriet Anfang 1995 in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Wegen Differenzen mit dem Alleingesellschafter legte die KlĤgerin die GeschĤftsfļhrung mit Wirkung vom 22. Februar 1995 nieder; ihre TĤtigkeit als Angestellte der Firma ļbte sie jedoch nach eigenen Angaben weiterhin aus. Ab MĤrz 1995 erfolgte keine Gehaltszahlung mehr; die GeschĤftsrĤume in H. wurden in der Folge aufgegeben;

der Alleingesellschafter und Inhaber der Firma war auch unter einer formal zunĤchst fortbestehenden GeschĤftsadresse in M. postalisch nicht mehr erreichbar; er ist seither unbekannten Aufenthalts. Den im Juli 1995 gestellten Antrag auf ErĶffnung des Konkursverfahrens Ľber das VermĶgen der Gesellschaft lehnte das Amtsgericht Heidelberg im September 1995 ab, weil deren ZahlungsunfĤhigkeit nicht glaubhaft gemacht sei. Dessenungeachtet gewĤhrte das Arbeitsamt Heidelberg der KlĤgerin mit Bescheid vom 7. Oktober 1995 fļr die Zeit vom 1. MĤrz bis 25. April 1995 Konkursausfallgeld. Am 13. Dezember 1996 erwirkte die KlĤgerin vor dem Arbeitsgericht Mannheim ein rechtskrĤftiges VersĤumnisurteil gegen die GmbH, mit dem diese zur Zahlung rļckstĤndigen Lohns fļr die Zeit vom 1. MĤrz bis 19. August 1995 in HĶhe von 50.891,21 DM brutto abzľglich eines Mutterschaftsgeldes in HĶhe von 2.850 DM (114 Tage Ä 25 DM) verurteilt wurde.

Die Klägerin, die am 24. Juni 1995 eine Tochter geboren hat, befand sich während der gesetzlichen Schutzfristen vom 26. April bis 19. August 1995 in Mutterschaftsurlaub. Fýr diese Zeit zahlte ihr das Bundesversicherungsamt zu Lasten der beklagten Bundesrepublik Deutschland das in § 13 Abs 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG) vorgesehene Mutterschaftsgeld. Ihren Antrag, ihr zusätzlich anstelle des Arbeitgebers den von diesem gemäÃ § 14 Abs 1 MuSchG geschuldeten, aber nicht gezahlten ZuschuÃ zum Mutterschaftsgeld in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen 25 DM und dem um die gesetzlichen Abzýge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt zu gewähren, lehnte es ab, weil die dafür in § 14 Abs 2 und Abs 3 MuSchG aufgestellten Voraussetzungen nicht erfüllt seien (Bescheid vom 17. April 1996; Widerspruchsbescheid vom 3. Juli 1996).

Die dagegen gerichtete Klage ist in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben (Urteile des Sozialgerichts (SG) Speyer vom 5. Juni 1998 und des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 21. Januar 1999). Das LSG hat darauf verwiesen, da \tilde{A} bis zum Ablauf der Schutzfrist weder das Arbeitsverh \tilde{A} ¤ltnis der Kl \tilde{A} ¤gerin aufgel \tilde{A} ¶st worden noch einer der in \tilde{A} § 14 Abs 3 MuSchG genannten Insolvenztatbest \tilde{A} ¤nde eingetreten sei. Im \tilde{A} ½brigen hat es den Rechtsstandpunkt der Beklagten und des SG geteilt, da \tilde{A} 0 eine analoge Anwendung der genannten Bestimmungen auf andere F \tilde{A} ¤lle der Zahlungsunwilligkeit oder -unf \tilde{A} ¤higkeit des Arbeitgebers mangels Regelungsl \tilde{A} ½cke nicht in Betracht komme und auch in Ansehung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung zugunsten des Mutterschutzes in Art 6 Abs 4 Grundgesetz (GG) nicht geboten sei.

Mit der Revision rýgt die Klägerin VerstöÃ∏e gegen materielles Gesetzes- und Verfassungsrecht. Zwar seien die Voraussetzungen, unter denen der Bund den ZuschuÃ∏ zum Mutterschaftsgeld zu erbringen habe, rein nach dem Buchstaben des Gesetzes nicht erfýllt. Der mit dem Verfassungsgebot aus Art 6 Abs 4 GG korrespondierende Zweck des Mutterschutzgesetzes gebiete es jedoch, die Regelungen in A§ 14 Abs 2 und Abs 3 MuSchG auf ihren Fall entsprechend anzuwenden. Sie habe die Bedingungen für die Erlangung des Zuschusses aus GrÃ⅓nden nicht erfA§llen kA§nnen, die auA§erhalb ihres Verantwortungsbereichs zu suchen seien. Eine Beendigung des ArbeitsverhA§xltnisses mit der GmbH durch

auà erordentliche Kü ndigung wegen Zahlungsverzugs des Arbeitgebers sei ihr bis zum Ablauf der Schutzfrist nicht möglich gewesen, weil nach der Schlieà ung der Betriebsstà tte und dem Verschwinden des Firmeninhabers kein Erklà rungsempfà nger mehr vorhanden gewesen sei. Angesichts dessen dü rfe ihr Fall nicht anders behandelt werden als der nach der Rechtsprechung unter § 14 Abs 2 MuSchG zu subsumierende Fall der Auflösung des Arbeitsverhà ltnisses durch berechtigte Arbeitnehmerkü ndigung. Das Vorliegen der in § 14 Abs 3 MuSchG angesprochenen Zahlungsunfà higkeit des Arbeitgebers habe sie letztlich nicht nachweisen können, weil der Gesellschafter der GmbH die Konkurseröffnung durch falsche Angaben vereitelt habe. Der Bestimmung liege die Vorstellung zugrunde, daà der Arbeitgeber sich gesetzestreu verhalte. Geschehe dies nicht, mü se die tatsà chliche Betriebseinstellung der Insolvenz gleichgestellt werden. Davon habe sich auch das Arbeitsamts bei der Bewilligung des Konkursausfallgeldes leiten lassen.

Die KlAxgerin beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. Januar 1999 und des Sozialgerichts Speyer vom 5. Juni 1998 sowie den Bescheid der Beklagten vom 17. April 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Juli 1996 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr für die Zeit vom 26. April bis 19. August 1995 einen ZuschuÃ∏ zum Mutterschaftsgeld in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÄ¹/₄ckzuweisen.

Sie verweist auf das angefochtene Urteil, das sie fýr zutreffend hÃxlt.

Ш

Die Revision der Klägerin bleibt ohne Erfolg. Die Vorinstanzen haben zu Recht entschieden, daÃ□ die Beklagte keinen ZuschuÃ□ zum Mutterschaftsgeld zu leisten hat.

Frauen, die wie die Klā¤gerin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach <u>§ 13 Abs 2</u> <u>MuSchG</u> haben, erhalten nach <u>§ 14 Abs 1 MuSchG</u> fã½r die Zeit der Schutzfristen des <u>§ 3 Abs 2</u> und des <u>§ 6 Abs 1 MuSchG</u> sowie fã½r den Entbindungstag von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuà in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 25 Deutsche Mark und dem um die gesetzlichen Abzýge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt. Dieser Zuschuà wird statt vom Arbeitgeber vom Bundesversicherungsamt zu Lasten des Bundes gezahlt, wenn das Arbeitsverhältnis der betreffenden Frau während der Schwangerschaft oder während der Schutzfrist des <u>§ 6 Abs 1 MuSchG</u> vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst wurde (<u>§ 14 Abs 2 MuSchG</u>) oder wenn der Arbeitgeber seine Verpflichtung zur Zahlung des Zuschusses fýr die Zeit nach Eröffnung des Konkursverfahrens (jetzt: Insolvenzverfahrens) oder nach rechtskräftiger Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens

(Insolvenzverfahrens) mangels Masse bis zur zulĤssigen AuflĶsung des ArbeitsverhĤltnisses wegen ZahlungsunfĤhigkeit nicht erfļllen kann (ŧ 14 Abs 3 MuSchG). Ein Anspruch der KlĤgerin gegen die Beklagte bestļnde deshalb nur, wenn die Voraussetzungen des ŧ 14 Abs 2 oder des ŧ 14 Abs 3 MuSchG erfļllt wĤren. Das ist jedoch nicht der Fall, wie das Berufungsgericht mit zutreffenden ErwĤgungen dargelegt hat.

Das ArbeitsverhÄxltnis der KlÄxgerin mit der M. -D. Versicherungsmakler GmbH ist nicht wĤhrend der Schwangerschaft oder der nachgehenden Schutzfrist vom Arbeitgeber iS des <u>§ 14 Abs 2 MuSchG</u> "zulAxssig aufgelAst" worden. Mit der genannten Bestimmung will der Gesetzgeber solche Frauen, die trotz des nach § 9 MuSchG grundsÃxtzlich bestehenden Kündigungsverbots ihr ArbeitsverhÃxltnis durch (eine rechtlich zul\tilde{A}\tilde{x}ssige) Aufl\tilde{A}\tilde{\text{q}}sung seitens des Arbeitgebers verloren haben, so behandeln, als ob das ArbeitsverhAxltnis wAxhrend der Schutzfristen weiterhin bestanden hÄxtte. An der geschilderten Ausgangssituation fehlt es hier. Eine Kündigung durch die GmbH ist nicht erfolgt und wird von der Revision nicht behauptet. Da die KlĤgerin vor dem Arbeitsgericht rückständigen Lohn für die Zeit vom 1. MĤrz bis 19. August 1995 eingeklagt hat, ist sie selbst vom Fortbestehen des ArbeitsverhÄxltnisses mindestens bis zum 19. August 1995 ausgegangen. Da̸ sie wegen der Nichtzahlung des Gehalts berechtigt gewesen wäre, das Arbeitsverhältnis ihrerseits aus wichtigem Grund zu kündigen, führt zu keinem anderen Ergebnis. Zwar kann eine berechtigte Arbeitnehmerkündigung mit Blick auf den Gesetzeszweck möglicherweise der Kündigung durch den Arbeitgeber gleichgestellt werden, wenn die Gründe für die Beendigung des ArbeitsverhĤltnisses allein vom Arbeitgeber zu vertreten sind (in diesem Sinne: Zmarzlik/Zipperer/Viethen, Mutterschutzgesetz, Mutterschaftsleistungen, Bundeserziehungsgeldgesetz, 8. Aufl 1999, § 13 MuSchG RdNr 35; Meisel/ Sowka, Mutterschutzgesetz, Mutterschaftshilfe, Erziehungsgeld, 4. Aufl 1995, A§ 200 RVO RdNr 36; Buchner/Becker, Mutterschutzgesetz und Erziehungsgeldgesetz, 6. Aufl 1998, <u>ŧ 13 MuSchG</u> RdNr 87; zweifelnd: Gröninger/Thomas, Mutterschutzgesetz, Stand: 1999, § 13 RdNr 41). Dafür ist jedoch kein Raum, wenn die Arbeitnehmerin ihr Recht zur fristlosen Kündigung nicht wahrgenommen hat, denn dann fehlt es von vornherein an der AuflĶsung des ArbeitsverhĤltnisses und damit am Wegfall des arbeitsrechtlichen Anspruchs, der durch die Leistungsverpflichtung des Bundes ersetzt werden soll. Dem kann nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, eine Kündigung sei im vorliegenden Fall nicht mĶglich gewesen, weil keine Postanschrift mehr existiert habe und der Firmeninhaber untergetaucht sei. Abgesehen davon, daà dies in der Sache nichts ändern würde, trifft der Einwand nicht zu. Die Revision übersieht, daÃ∏ nach § 132 Abs 2 Bürgerliches Gesetzbuch der Zugang einer empfangsbedürftigen WillenserklĤrung bei unbekanntem Aufenthalt des ErklĤrungsempfĤngers durch eine öffentliche Zustellung nach MaÃ∏gabe der <u>§Â§ 204</u> bis <u>206</u> Zivilproze̸ordnung bewirkt werden kann. Hiervon wurde vorliegend kein Gebrauch gemacht.

Wie das LSG mit Recht angenommen hat, liegt auch keiner der Insolvenztatbestände vor, an die <u>§ 14 Abs 3 MuSchG</u> die Leistungspflicht des Bundes knýpft. Weder ist das Konkursverfahren ýber das Vermögen der GmbH

eröffnet noch ist die Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt worden. Dem Konkursantrag der Klägerin war vielmehr deshalb kein Erfolg beschieden, weil die Zahlungsunfähigkeit der GmbH nicht nachgewiesen werden konnte. Dieser Sachverhalt wird von der Regelung nach Wortlaut und Zweck nicht erfaÃ□t. Die Ã□bernahme der Leistungspflicht durch den Bund dient der Absicherung von Frauen, deren Arbeitgeber wegen Zahlungsunfähigkeit Konkurs anmelden muÃ□ und die deshalb den ihnen zustehenden ZuschuÃ□ ohne die staatliche Gewährleistung nicht erhalten wýrden. Sie deckt nicht Fallgestaltungen ab, in denen der Arbeitgeber den ZuschuÃ□ verweigert, weil er seine Voraussetzungen bestreitet, oder in denen der Arbeitgeber sich trotz vorhandener Leistungsfähigkeit seiner Zahlungsverpflichtung entzieht (Gröninger/Thomas, aaO, § 14 RdNr 16; Zmarzlik/Zipperer/Viethen, aaO, § 14 MuSchG RdNr 58).

Entgegen der Auffassung der Revision kann <u>§ 14 Abs 3 MuSchG</u> nicht auf Fälle der vorliegenden Art analog angewandt werden. Insbesondere verbietet sich eine Parallele zu der Regelung beim Konkursausfallgeld, wo die Berechtigung zum Bezug der Leistung nicht nur durch die ErĶffnung des Konkurses oder die Abweisung des Konkursantrags mangels Masse, sondern auch durch die vollstĤndige Beendigung der BetriebstÄxtigkeit begrļndet wird, wenn ein Antrag auf ErĶffnung des Konkursverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Konkursverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt (§ 141b Abs 3 Nr 2 Arbeitsfå¶rderungsgesetz; zum geltenden Recht vgl <u>å§ 183 Abs 1 Nr 3</u> Drittes Buch Sozialgesetzbuch). Die Rechtslage beim Konkursausfallgeld war dem Gesetzgeber bei der Einführung des <u>§ 14 Abs 3 MuSchG</u> durch das Bundeserziehungsgeldgesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBI I 2154) gegenwÄxrtig, denn darauf wird in der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucks 10/3792 S 25 zu § 37) ausdrücklich Bezug genommen. Wenn er bei dieser Sachlage die Einstandspflicht des Bundes beim Zuschu̸ zum Mutterschaftsgeld auf die FÄxlle der KonkurserĶffnung und der NichterĶffnung wegen Masselosigkeit beschrĤnkt und den Fall der Beendigung der BetriebstÄxtigkeit anders als beim Konkursausfallgeld nicht einbezogen hat, kann dies nur als bewu̸te Entscheidung mit der Folge gesehen werden, daÃ∏ die Annahme einer Regelungslücke ausscheidet. Angesichts dessen ist von untergeordneter Bedeutung, da̸ die Voraussetzungen des § 141b Abs 3 Nr 2 Arbeitsfå¶rderungsgesetz im Fall der Klå¤gerin auch gar nicht erfå¼llt waren, nachdem hier ein Konkursantrag ausdrĽcklich gestellt worden war, eine ̸berschuldung der GmbH aber vom Konkursrichter nicht festgestellt werden konnte. Das Bundessozialgericht (BSG) hat allerdings bei der Auslegung der in Rede stehenden Vorschrift das negative Tatbestandsmerkmal, da̸ ein Konkursantrag nicht gestellt wurde, im Wege teleologischer Reduktion des Wortlauts auch dann noch als erfüllt angesehen, wenn zwar ein Konkursantrag vorlag, darüber aber in der Sache nicht entschieden worden war (Urteile des 10. Senats vom 30. Oktober 1991 â∏ BSGE 70, 9 = SozR 3-4100 § 141b Nr 3 und vom 22. September 1993 â∏∏ SozR 3-4100 § 141b Nr 7). Das kann aber nicht gelten, wenn das Konkursgericht den Antrag sachlich geprüft und ihm wegen fehlenden Nachweises der ZahlungsunfĤhigkeit des Arbeitgebers nicht entsprochen hatte. Denn bei dieser Konstellation hat die nach dem Gesetz vorrangige Prüfung der Insolvenz des Arbeitgebers durch das Gericht tats Azchlich stattgefunden, mit dem Ergebnis,

da \tilde{A} von einer offensichtlichen Masselosigkeit nicht ausgegangen werden kann. F \tilde{A} r den Auffangtatbestand der Betriebseinstellung bleibt dann kein Raum. Da \tilde{A} die Kl \tilde{A} zgerin vom Arbeitsamt gleichwohl Konkursausfallgeld erhalten hat, ist insoweit ohne Belang.

Eine Ausdehnung des <u>ŧ 14 Abs 2 und 3 MuSchG</u> auf weitere FĤlle, in denen betroffene Frauen den Zuschuà zum Mutterschaftsgeld von ihrem Arbeitgeber nicht erhalten, ist nicht von Verfassungs wegen geboten. Es kann deshalb offenbleiben, ob angesichts der als abschlieà end konzipierten gesetzlichen Regelung für eine verfassungskonforme Auslegung mit dem von der Klägerin gewünschten Ergebnis überhaupt Raum bliebe.

Der aus Art 6 Abs 4 GG zu entnehmende Auftrag, jeder Mutter den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft zukommen zu lassen, beinhaltet auch die Verpflichtung des Staates, wirtschaftliche Belastungen der Mütter, die im Zusammenhang mit ihrer Schwangerschaft und Mutterschaft stehen, nach MĶglichkeit auszugleichen. Der Gesetzgeber kann aber grundsĤtzlich frei entscheiden, auf welche Weise er den ihm aufgetragenen Schutz verwirklichen will, und ist nicht gehalten, jede mit der Mutterschaft verbundene finanzielle Einbu̸e zu ersetzen (BVerfGE 60, 68, 74 mwN; vgl auch BSG SozR 7830 § 13 Nr 7). Die Regelung in § 14 MuSchG genügt diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen. Frauen, die zu Beginn der gesetzlichen Schutzfrist in einem ArbeitsverhĤltnis stehen, erhalten danach von ihrem Arbeitgeber einen Zuschu̸, durch den das Mutterschaftsgeld bis zur HĶhe des tatsĤchlichen durchschnittlichen Arbeitsentgelts aufgestockt wird, soweit dieses 25 DM für den Kalendertag übersteigt. Fällt der Arbeitgeber als Schuldner aus, weil das Arbeitsverhältnis zulÄxssig aufgelĶst wird oder weil er seine Verpflichtung wegen nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit nicht erfüllen kann, wird der ZuschuÃ∏ an seiner Stelle vom Bund aus Steuermitteln gewĤhrt. Rechtlich betrachtet ist damit eine lückenlose Absicherung der betroffenen Frauen gewĤhrleistet; allerdings bleibt es ihnen überlassen, bei Zahlungsverzug oder Zahlungsunwilligkeit des Arbeitgebers entweder den Anspruch gerichtlich durchzusetzen oder selbst die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daÃ∏ nach <u>§ 14 Abs 2 oder Abs 3 MuSchG</u> die Leistungspflicht des Bundes begründet wird. Die in dieser Weise vorgenommene Verteilung von Lasten und Risiken hĤlt sich innerhalb der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers. Dadurch da̸ in den Fällen des § 14 Abs 3 MuSchG die Leistungspflicht des Bundes von der gerichtlichen Feststellung der ZahlungsunfĤhigkeit des Arbeitgebers abhängig gemacht wird, soll sichergestellt werden, daÃ∏ der Insolvenzfall tatsÃxchlich eingetreten und die Erlangung des Zuschusses vom Arbeitgeber definitiv ausgeschlossen ist. Dies mu̸ im Einzelfall zuverlässig feststehen, da der Bund für die Leistung endgültig zuständig wird und ein gesetzlicher Forderungsübergang â∏ anders als beim Konkursausfallgeld (§ 115 SGB X iVm § 141m AFG) â∏ nicht stattfindet (dazu Zmarzlik/Zipperer/Viethen, aaO, <u>§ 14 MuSchG</u> RdNr 61). Es verstöÃ∏t nicht gegen den Gedanken des Mutterschutzes, wenn bei dieser Sachlage der betroffenen Arbeitnehmerin auferlegt wird, zunÄxchst den arbeitsrechtlichen Anspruch geltend zu machen und gegebenenfalls seine Uneinbringlichkeit feststellen zu lassen, ehe auf den Anspruch gegen den Bund zurļckgegriffen werden kann.

Die Revision der Klägerin war nach alledem zurýckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>§ 193</u> Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024